

Ergänzungen zum vorhanden Schulhygieneplan Stand 11.08.2020

Örtliche Gegebenheiten: 12 Unterrichtsräume ca 60 qm,
3 Betreuungsräume ca. 60 qm, 2 Nebenräume ca. 20 qm
Klassenstärke 24 bis 29 Schüler*innen

Maskenpflicht:

Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Eine Ausnahme hiervon gilt für die vorgenannten Schülerinnen und Schüler, soweit sie sich an ihren festen Sitzplätzen befinden und Unterricht stattfindet. Solange der feste Sitzplatz noch nicht eingenommen wurde oder sobald er verlassen wird, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Lehrkräfte können vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht absehen, wenn stattdessen der empfohlene Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird.

Da im Offenen Ganztage und im SPA eine hohe Mobilität besteht, sollte der Mund-Nasen-Schutz während der Betreuungszeit von den Betreuungskräften getragen werden.

Lerngruppen:

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, werden konstante Gruppenzusammensetzungen gebildet.

Eine jahrgangsübergreifende Lerngruppe ist grundsätzlich nicht möglich.

Damit der Unterricht gemäß den Vorgaben der Ausbildungsordnungen organisiert werden kann, können klassenübergreifende feste Lerngruppen gebildet werden (Religionsunterricht).

Es muss für jede Lerngruppe eine feste Sitzordnung eingehalten und dokumentiert werden. Dazu ist ein Sitzplan mit Tischanordnung und Namen für jede Lerngruppe zu erstellen. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

Im Ganztage werden klassenübergreifende, aber jahrgangsgebundene Betreuungsgruppen gebildet. Im SPA werden klassen- bzw. jahrgangsübergreifende Betreuungsgruppen gebildet.

Lufthygiene:

Mindestens zu Beginn einer Unterrichtsstunde ist eine Stoßlüftung über mehrere Minuten vorzunehmen. Dabei sind die Fenster ganz zu öffnen. Kippstellung ist nicht ausreichend.

Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden

Fußböden werden mindestens 2x wöchentlich nass gereinigt.

Kontaktflächen (Tische, Türklinken, etc.) werden nach jedem Gruppenwechsel desinfiziert.

Sofortige Desinfektion ist erforderlich bei: Verunreinigung durch Ausscheidungen, Erbrochenes, Blut, etc. bzw. wenn Infektionserreger in der Einrichtung bekannt sind und die Gefahr der Weiterverbreitung besteht.

Für eine Sofortreinigung steht in allen genutzten Räumen Desinfektionsmittel für das pädagogische Personal bereit und ist vor Schüler*innen sicher aufzubewahren.

Umgang mit Lernmaterial, Spielzeug und Beschäftigungsmaterial

Siehe Punkt 1.4. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Allgemein zur Verfügung stehende Arbeitsmaterialien, Lernmaterialien, Spielzeug, etc. sind nach jeder Nutzung durch eine Schülerin / eines Schülers und vor der Nutzung durch eine andere Schülerin / anderen Schüler angemessen zu reinigen (warmes Wasser und Reinigungsmittel) bzw. zu desinfizieren.

Persönliche Hygiene der Kinder

Siehe Punkt 3. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

In den Unterrichts- u. Betreuungsräumen sind Waschbecken, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Die Kinder müssen sich nach jedem Betreten des Raumes die Hände mit Seife waschen (Alternativ ist auch eine Handdesinfektion möglich. In diesem Fall erhält das Kind vom Lehrer ein geeignetes Handdesinfektionsmittel - mind. „begrenzt viruzid - portioniert in die Hand). Eine kindgerechte Anleitung zur Handhygiene ist in jedem Klassenraum vorhanden, mit den Schüler*innen besprochen und eingeübt.

Das pädagogische Personal ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Schüler*innen die Hygieneregeln einhalten. An den Eingängen zum Schulgebäude, in den Räumen sowie in den Toiletten sind Piktogramme angebracht, die auf die wichtigsten Hygieneregeln (Händewaschen, Nies-/Hustetikette, Abstandsregel, etc.) hinweisen.

Hygiene im Sanitärbereich

Siehe Punkt 2. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Küchenhygiene

Siehe Punkt 4. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Zusätzlich zu den Empfehlungen des Landeszentriums Gesundheit NRW gelten folgende Regelungen, um den Abstand zwischen den Kindern zu gewährleisten und um die Zahl der Kontakte zu anderen Kindern zu verhindern:

Die nachfolgenden Regelungen beruhen auf den Regelungen, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes sowie der aktuell gültigen CoronaSchVO und der CoronaBetrVO ergeben.

1. Bei Betreten der Küche / Mensa besteht die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Grundsätzlich besteht im Innenbereich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz.
2. Kinder und Betreuungspersonal müssen sich vor, bzw. nach Betreten der Mensa die Hände waschen (Alternativ ist auch eine Handdesinfektion möglich. Kinder erhalten in diesem Fall vom Betreuungspersonal ein geeignetes Handdesinfektionsmittel - mind. „begrenzt viruzid - portioniert in die Hand).

3. Die im Ganzttag gebildeten Gruppen sollen die Mahlzeiten gemeinsam einnehmen. Eine Durchmischung der verschiedenen Schülergruppen muss vermieden werden.
 - Bei Wunsch nach Nachschlag gehen die Schüler*innen über den festgelegten u. markierten Laufweg aus der Mensa und stellen sich wieder hinten an die Warteschlange der Essensausgabe.
 - Nach Beendigung des Essens räumen die Schüler*innen ihr Geschirr und Besteck ab und bringen es über den markierten Laufweg zum Geschirrwagen.
 - Der Geschirrwagen wird vom Küchenpersonal unter Einhaltung des Mindestabstandes zum Spülen gebracht.
4. Wenn unterschiedliche Gruppen i.S. der Ziffer 2 ihre Mahlzeit zeitgleich einnehmen, sind Tische entsprechend dieser Gruppen zu belegen und so anzuordnen, dass
 - a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) liegen. Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
 - b. bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) und Verkehrsflächen (Eingang/Ausgang, Gang zur Toilette etc.) ein 1,5 m Abstand zu diesen Flächen eingehalten wird.
5. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. sollen eine Durchgangsbreite haben, mit der beim Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grundsätzlich eingehalten werden kann.
6. Für jede Gruppe ist ein Sitzplan mit Namen, Tischanordnungen und Bewegungsflächen als Raumskizze zu erstellen, aus der sich auch die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten.
7. In stark frequentierten Bereichen/Warteschlangen (Eingang, Toiletten etc.) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.
8. Gebrauchsgegenstände (Besteck, Gläser, Servietten, etc.) dürfen nicht offen auf den Tischen stehen.
9. Speisen, Besteck, etc. sind nur über die Ausgabetheke erhältlich.
10. Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu belüften. Nach jeder Gruppe muss über mehrere Minuten gelüftet werden. Dabei sind die Fenster ganz zu öffnen. Kippöffnung ist nicht ausreichend.
11. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
12. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Stühle etc. sind nach jeder Gruppe mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
13. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden.

14. Beschäftigte mit Kontakt zu den Kindern müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden.
15. Nach jedem Abräumen von Speisengeschirr sollen Händewaschen/-desinfektion erfolgen. Händewaschen/-desinfektion ansonsten mindestens alle 30 Minuten, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
16. Die Betreuungskräfte in der Küche/Mensa werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) von der Leitung unterwiesen.

Hygiene in Sporthallen

Siehe Punkt 6. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Die Nutzung der Sporthalle ist vorerst wegen des Infektionsrisikos nicht gestattet. Dies gilt in Duisburg auch für den Schwimmunterricht.

Belehrung des pädagogischen Personals

Siehe Punkt 9.1. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Das gesamte pädagogische Personal (Lehrkräfte, Mitarbeiter*innen im offenen Ganztags, Integrationshilfen) erhält den Rahmenhygieneplan und die Konkretisierung für die Hans-Christian-Andersen-Schule schriftlich zur Kenntnis.

Belehrung der Eltern

Siehe Punkt 9.2. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Die Eltern wurden darüber informiert, dass bei Anzeichen von Erkrankungen, die Kinder nicht zur Schule geschickt werden dürfen. Das pädagogische Personal wird, wie bisher, bei Anzeichen von Erkrankungen die Eltern anrufen und auffordern, ihr Kind von der Schule abzuholen. Kinder dürfen erst dann wieder die Schule besuchen, wenn die Symptome abgeklungen sind. (Siehe Punkt 9.4. Rahmenhygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche vom Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen)

Ab dem 4.5.2020 gilt:

- Eltern begleiten ihr Kind maximal bis zur Eingangstüre
- schulfremde Personen (Eltern, etc.) betreten das Schulgebäude nur nach telefonischer Terminabsprache
- eine Pflicht zum Tragen einer sogenannten Alltagsmaske